

17.04.2025

Zum Entwurf eines Koalitionsvertrags für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags – Einordnung aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer

Der Entwurf des Koalitionsvertrags von CDU/CSU und SPD vom 09.04.2025 gibt einen Ausblick auf das Programm der angestrebten kommenden Bundesregierung. Im Folgenden wird eine erste Analyse und Einordnung der Maßnahmen aus Wirtschaftsprüfersicht vorgenommen.

Finanzen

Steuerpolitische Vorschläge

Der Koalitionsvertrag stellt diverse steuerpolitische Neuerungen in Aussicht. Die noch im Sondierungspapier angedeutete Unternehmensteuerreform beschränkt sich jedoch in erster Linie auf eine ab 2028 geplante und auf fünf Jahre gestreckte Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 10%, eine degressive Abschreibung von 30% in den Jahren 2025 bis 2027 („Investitionsbooster“) sowie Verbesserungen beim Optionsmodell (§ 1a KStG) und der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG). Auch soll geprüft werden, ob die gewerblichen Einkünfte neugegründeter Unternehmen ab dem Jahr 2027 unabhängig von der Rechtsform unter die Körperschaftsteuer fallen. Künftige Steuergesetze sollen einfacher und digitalisierbar sein. Insgesamt stehen alle im Koalitionsvertrag aufgeführten Maßnahmen unter einem Finanzierungsvorbehalt.

Das IDW hat in seinem [Positionspapier „Steuerpolitische Vorschläge“](#) vom 09.01.2025 sowie in seiner [Presseinformation](#) vom 08.04.2025 bereits diverse der nun im Entwurf des Koalitionsvertrags enthaltenen Maßnahmen adressiert. Nach Auffassung des IDW sind gezielte, befristete Abschreibungsanreize sinnvoll – sofern sie klar geregelt sind und ausreichend Planungsvorlauf besteht. So ließen sich Investitionen gezielt steuern und Mitnahmeeffekte vermeiden. Zudem wurde angeregt, durch eine wesentliche Verbesserung des Optionsmodells und der Thesaurierungsbegünstigung steuerpolitische Anreize zu setzen, um erwirtschaftete Mittel im Unternehmen einzusetzen, also eine Stärkung der Eigenkapitalausstattung herbeizuführen. Mehr Eigenkapital stärkt die Krisenfestigkeit und erleichtert Investitionen in Digitalisierung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit.

Entsprechend der Zielsetzung im Koalitionsvertrag hat das IDW Positionspapier die Vereinfachung des Steuerrechts und den Abbau unnötiger Regelungen durch die Wiederherstellung einer klaren Gesetzessystematik als zentralen Vorschlag zum Bürokratieabbau adressiert.

Der Entwurf des Koalitionsvertrags enthält zudem Ausführungen zu einer Aussetzung der „globalen“ Mindeststeuer. Auch das IDW hat dazu aufgerufen, darauf hinzuwirken, dass

17.04.2025

deutschen und europäischen Unternehmen durch die Umsetzung der internationalen Mindeststeuer keine (weiteren) Standortnachteile drohen (vgl. o.g. Presseinformation). Angesichts der derzeitigen internationalen politischen Entwicklungen wird angeregt, ein Moratorium für die internationale Mindeststeuer vorzusehen. Das IDW bekräftigt das Ziel fairer Besteuerung, weist aber auf Wettbewerbsnachteile durch die Mindeststeuer hin.

[Ein Übersicht über alle im Koalitionsvertrag enthaltenen steuerpolitischen Vorschläge: siehe Anhang

Änderungen beim Haushaltswesen

Die neue Regierungskoalition will die Einführung eines ziel- und wirkungsorientierten Haushaltswesens prüfen. Mit klar definierten Zielen und systematischen Überwachungsmechanismen lassen sich Ressourcen verantwortungsbewusst und effizient nutzen und die Verwendung öffentlicher Mittel transparent gestalten. Da eine kamerale Datengrundlage keine periodengerechte Betrachtung eingesetzter Ressourcen ermöglicht, ist eine Weiterentwicklung zur doppelten Haushaltsführung und Rechenschaftslegung vonnöten, um Fehleinschätzungen zu vermeiden (vgl. auch die [IDW Positionspapiere „Rechnungslegung der öffentlichen Hand“](#) vom 25.03.2019 sowie [„Generationengerechtigkeit durch Nachhaltigkeit, Modernisierung und tragfähige Staatsfinanzen“](#) vom 03.07.2023 und [„Schuldenbremse und nachhaltige Haushaltswirtschaft“](#) vom 26.04.2024).

Entlastungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung und den Lieferketten-Sorgfaltspflichten

Unterstützung der Omnibus-Initiative

Der Entwurf des Koalitionsvertrags erklärt die grundsätzliche Unterstützung der ersten [Omnibus-Initiative](#) der EU-Kommission zum Abbau bürokratischer Belastungen. Hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung betrifft dies Änderungen der CSRD und der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852). Neben der bereits zeitnah in Kraft tretenden zeitlichen Verschiebung („Stop-the-Clock“) von zwei Jahren für die erstmals betroffenen Unternehmen der sog. „zweiten Welle“ (Berichtspflicht gem. CSRD für am oder nach dem 01.01.2025 beginnende Geschäftsjahre) und der sog. „dritten Welle“ (Berichtspflicht gem. CSRD für am oder nach dem 01.01.2026 beginnende Geschäftsjahre) sieht der Omnibus-Vorschlag auch vor, den Kreis dieser Unternehmen um rund 80% zu reduzieren. Inhaltlich soll der Umfang der Berichterstattung durch die Überarbeitung der ESRS reduziert und ihre Anwendung insgesamt erleichtert werden. Dies betrifft auch solche Unternehmen, die nur mittelbar von der CSRD betroffen sind (z.B. nicht berichtspflichtige Unternehmen in der Lieferkette). Der Kreis der von der Taxonomie-Verordnung betroffenen Unternehmen soll zudem deutlich reduziert werden, so dass auch nicht mehr jedes Unternehmen, welches zur

17.04.2025

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD verpflichtet ist, gleichzeitig auch die Taxonomie-Angaben erheben muss. Darüber hinaus arbeitet die EU-Kommission an einer Vereinfachung der Taxonomie-Berichtspflichten, zu der sich das IDW mit [Schreiben vom 26.03.2025](#) eingebracht hat.

Da die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wesentlichen Teil der europäischen Gesetzgebung ist, muss der Koalitionsvertrag so verstanden werden, dass die Bundesregierung entsprechende Initiativen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsprozesses ergreifen will. Wie diese im Detail aussehen werden, bleibt offen.

Das IDW hat die Entwicklung der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung bisher grundsätzlich unterstützt, dabei aber immer wieder auf die Ausgewogenheit der Berichterstattung unter Kosten/Nutzen-Überlegungen, die notwendige Klarheit der Vorschriften sowie einen praktikablen Umsetzungsprozess unter Berücksichtigung der Größe der Unternehmen hingewiesen. Dazu hatte das IDW jüngst auch entsprechende Vorschläge vorgelegt (siehe z.B. das [IDW Schreiben vom 17.09.2024](#) an den Bundesminister der Justiz, das [IDW Schreiben vom 09.01.2025](#) an die EU-Kommissare Albuquerque und Dombrovskis zur Taxonomie-Verordnung sowie das [IDW Schreiben vom 20.01.2025](#) an die EU-Kommissare Albuquerque und Dombrovskis zur Omnibus-Initiative). Wir werden uns daher auch weiterhin in die nationalen und europäischen politischen Prozesse im Rahmen der Finalisierung der Omnibus-Initiative einbringen, etwa zu der laufenden Konsultation der EFRAG hinsichtlich der Überarbeitung der ESRS.

Wir begrüßen, dass nach dem Entwurf des Koalitionsvertrags den Unternehmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung Rechts- und Planungssicherheit avisiert wird. Dem sollte zeitnah durch eine Umsetzung der CSRD nachgekommen werden, was auch o.g. zeitliche Verschiebung („[Stop-the-clock](#)“) inkludiert.

Keine Verpflichtung kommunaler Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die neue Regierungskoalition will sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass kommunale Unternehmen unter den KMU-Begriff fallen, „damit beispielsweise die Nachhaltigkeitsberichtspflicht entfällt“. Für nach den HGB-Größenklassen kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) der öffentlichen Hand in einer Rechtsform des Privatrechts sowie für öffentlich-rechtliche Organisationsformen ergeben sich etwaige Berichtspflichten allerdings regelmäßig nicht aus EU-Recht, da sie nicht unmittelbar von der CSRD bzw. deren Umsetzung betroffen sind. Diese Unternehmen können jedoch – legt man den aktuellen Anwendungsbereich der CSRD zugrunde – über Verweisungen in Errichtungsgesetzen, Landesrecht, Satzungen oder Gesellschaftsverträgen mittelbar betroffen sein, wenn sie demnach einen Jahresabschluss und Lagebericht „wie große Kapitalgesellschaften“ nach HGB aufzustellen haben. Diese Pflichtenlage kann nur über Anpassungen der o.g. nationalen Vorschriften bzw. der jeweiligen Satzungen/Gesellschaftsverträge geändert werden (vgl.

17.04.2025

hierzu das Schreiben des IDW an Ministerien der Länder vom 04.09.2024 (IDW zur mittelbaren Auswirkung der CSRD-Umsetzung auf Unternehmen der öffentlichen Hand – Auslegungsfragen) sowie vom 08.09.2022 (IDW zu den mittelbaren Auswirkungen der CSRD auf KMU der öffentlichen Hand)). Die Pflichtenlage ist neu zu bewerten, wenn künftig – entsprechend den Vorschlägen der Omnibus-Initiative – nicht alle großen Unternehmen betroffen sein werden, sondern lediglich große Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten.

Abschaffung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und Entlastungen bei EU-Regulierungen zur Lieferkette

Nach dem Entwurf des Koalitionsvertrags soll auch die Omnibus-Initiative der Europäischen Kommission hinsichtlich der angestrebten Erleichterungen bei den Lieferketten-Sorgfaltspflichten nach der europäischen Lieferketten-Richtlinie **CSDDD** unterstützt werden. Eine zeitliche Verschiebung für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten für die zunächst betroffenen Unternehmen um ein Jahr (26.07.2028 statt 26.07.2027) wird bereits zeitnah in Kraft treten („Stop-the-Clock“). Daneben sieht der Vorschlag der EU-Kommission inhaltliche Änderungen vor, nach denen z.B. der Fokus der Sorgfaltspflichten nur noch auf direkten Geschäftspartnern liegt.

Im Entwurf des Koalitionsvertrags ist zudem vorgesehen, das nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (**LkSG**) durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung zu ersetzen und damit die CSDDD umzusetzen. Die Berichtspflicht nach dem LkSG soll entfallen. Die geltenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten sollen bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes, mit Ausnahme von massiven Menschenrechtsverletzungen, nicht sanktioniert werden.

Ab dem 30.12.2025 gilt für bestimmte Unternehmen die **EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)**. Ziel dieser Verordnung ist es, entwaldungsfreie Lieferketten zu fördern, indem relevante Erzeugnisse bzw. Rohstoffe nur dann auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt und ausgeführt werden dürfen, wenn sie u.a. entwaldungsfrei sind und für diese eine Sorgfaltserklärung vorgelegt wird. Die EUDR ist nicht Bestandteil der Omnibus-Initiative. Nach dem Entwurf des Koalitionsvertrags ist geplant, die betroffenen Unternehmen hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflichten zu entlasten. Am 15.04.2025 hat die EU-Kommission bereits ein Maßnahmenpaket zur Vereinfachung der Umsetzung der EUDR ([Press corner | European Commission](#)) vorgestellt, u.a. durch Reduktion der Anzahl der einzureichenden Sorgfaltserklärungen.

Erleichterungen beim CO2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

Auch diese europäische Gesetzgebung wird durch die Omnibus-Initiative der Europäischen Kommission aufgegriffen. Die künftigen Koalitionäre wollen sich dieser Initiative anschließen

17.04.2025

und unterstützen die angestrebten Erleichterungen. Diese zielen vor allem auf die administrativen Anforderungen an Importeure, vor allem kleine und mittelständische Unternehmen. Dazu gehören die Anhebung der Bagatellschwelle und Vereinfachungen bei den Berichtspflichten.

Verschärfung geldwäscherechtlicher Pflichten

Der Entwurf des Koalitionsvertrags sieht im Zusammenhang mit geldwäscherechtlichen Pflichten u.a. eine Änderung vor, die mit den Regelungen zum Transparenzregister und der Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten sowie den Rechtsfolgen bei deren Nichtermittlung im Zusammenhang stehen. Danach sollen für den Fall, dass ein oder mehrere wirtschaftlich Berechtigte nicht zu ermitteln sind, Rechtsgeschäfte juristischer Personen, die den Betrag von 10.000 Euro netto überschreiten, von geldwäscherechtlich Verpflichteten nicht getätigt werden dürfen. Das derzeitige Geldwäschegesetz sieht kein generelles gesetzliches Verbot von Rechtsgeschäften über 10.000 Euro vor. Jedoch darf die Transaktion dann nicht durchgeführt werden, wenn der Verpflichtete die allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht erfüllt, wozu grundsätzlich die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten gehört (§ 10 Abs. 9 GwG), sofern auch die Ausnahmeregelung der gesetzlichen Fiktion der wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG) nicht greift. Sollte diese „Notlösung“ der gesetzlichen Fiktion aufgrund der vorgeschlagenen Änderung künftig nicht mehr möglich sein, wäre damit eine nicht unerhebliche Verschärfung bei den Identifizierungspflichten verbunden. Ob die künftige Regierungskoalition dies beabsichtigt, bleibt abzuwarten.

Zudem wird es mit Anwendung der neuen europarechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ab 2027 zumindest für Gewerbetreibende nicht mehr zulässig sein, Barzahlungen von mehr als 10.000 Euro entgegenzunehmen oder vorzunehmen.

Das IDW entwickelt derzeit eine Arbeitshilfe, die Wirtschaftsprüfern als geldwäscherechtlich Verpflichtete Hilfestellung im Hinblick auf die neuen EU-Vorschriften gibt. Darin werden auch Neuerungen im Zusammenhang mit der Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten dargestellt und Umsetzungshinweise für die Wirtschaftsprüfer-Praxis abgeleitet.

Digitalisierung

Cybersicherheit

Die vorgeschlagene Fortentwicklung der Nationalen Cybersicherheitsstrategie sowie die Absicht zur Novellierung des BSI-Gesetzes im Rahmen der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie ist ausdrücklich zu begrüßen. Viele Unternehmen insbesondere KMU haben mit der

17.04.2025

Unterstützung von Wirtschaftsprüfern bereits im letzten Jahr mit der Umsetzung von IT-Sicherheitsmaßnahmen begonnen und benötigen zeitnah Klarheit bezüglich der Anforderungen im novellierten BSI-Gesetz. Das IDW setzt sich weiterhin dafür ein, die Nachweiserbringung durch Prüfungen für Betreiber kritischer Anlagen entsprechend der aktuellen Rechtslage bei einem Nachweiszeitraum von zwei Jahren zu belassen. Diese Prüfungen haben sich sowohl bei den Unternehmen als auch beim BSI als Aufsichtsstelle etabliert und erfolgen nach dem eigens dafür erarbeiteten *IDW Prüfungshinweis: Die Prüfung der von Betreibern Kritischer Infrastrukturen gemäß § 8a Abs. 1 und § 8a Abs. 1a BSIG umzusetzenden Maßnahmen (IDW PH 9.860.2 n.F. (11.2023))*.

Bekämpfung von Fake News und Deep Fakes

Sogenannte Deep Fakes und Fake News stellen eine Bedrohung für die demokratische Gesellschaft, einschließlich der Unternehmen, dar. Das IDW begrüßt die von der neuen Regierungskoalition diesbezüglich angestrebte Reform des Cyberstrafrechts sowie die geplanten Verschärfungen beim Umgang mit Desinformationen und wird im Rahmen seiner Möglichkeiten dabei unterstützen, die Öffentlichkeit, die Unternehmen und auch den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer über die Hintergründe, das Gefahrenpotenzial und auch mögliche Abwehrmaßnahmen zu Fake News und Deep Fakes zu informieren.

Datennutzung und Datenteilen

Das IDW unterstützt die Etablierung einer Kultur der Datennutzung und des Datenteilens zur weiteren Stärkung des Standortes Deutschland. Es liegt im Interesse des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer, eine hohe Datensicherheit und auch Datenqualität sicherzustellen und diese Grundsätze in das geplante Datengesetzbuch aufzunehmen. Um eine hohe Qualität der Daten sicherzustellen, sind im Prozess der Datengenerierung und auch -nutzung entsprechende Maßnahmen zu etablieren und ggf. auch zu prüfen. Das IDW hat eine Vorgehensweise beschrieben, wie ein vertrauensvoller Umgang mit Daten gewährleistet werden kann (vgl. [IDW Knowledge Paper „Data Governance – Die Bedeutung einer guten Governance für den Umgang mit Daten im Unternehmen“](#) vom 16.03.2022). Auch für die Absicht, Deutschland als Spitzenstandort für digitale Zukunftstechnologien wie Künstliche Intelligenz aufzustellen, spielt der verbesserte Zugang zu qualitativ hochwertigen Daten eine entscheidende Rolle. Unternehmen werden nur bereit sein ihre Daten zu teilen oder externe Daten für das Training ihrer Künstlichen Intelligenz zu nutzen, wenn ein vertrauensvoller Umgang mit den Daten gewährleistet werden kann.

17.04.2025

Stärkung des Industriestandortes und nachhaltiges Wirtschaften

Senkung der Energiekosten und Transformation der Energienetze

Im Fokus der energiepolitischen Vorhaben steht die Sicherstellung dauerhaft niedriger, planbarer und international wettbewerbsfähiger Energiepreise für die Industrie. Zu diesem Zweck soll die Stromsteuer dauerhaft auf den EU-Mindestsatz von 0,05 ct/kWh gesenkt und die Übertragungsnetzentgelte reduziert werden, sodass die Endkunden um Strompreisvorteile bis zu 5 ct/kWh entlastet werden. Ebenfalls vorgesehen ist die Abschaffung der Gasspeicherumlage.

Ferner ist geplant die bestehenden Entlastungsprogramme, wie die Strompreiskompensation, auf weitere Branchen auszuweiten und auch Rechenzentren sollen künftig von entsprechenden Regelungen profitieren. Für besonders energieintensive Unternehmen soll – im Rahmen der beihilferechtlichen Möglichkeiten – ein vergünstigter Industriestrompreis eingeführt werden.

Als weiteres Ziel werden der kosteneffiziente Ausbau und die Modernisierung der Netze angesehen, welches mit dem Erneuerbaren-Ausbau synchronisiert werden soll. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, Energiespeicher im Zusammenhang mit Erneuerbaren-Energien-Erzeugungsanlagen zu privilegieren und auch Anreize für Bestandsanlagen zu setzen, damit diese netz- und systemdienlich einspeisen. Daneben soll auch der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft beschleunigt und pragmatischer ausgestaltet werden, sodass deutschlandweit die industriellen Zentren an das Wasserstoffnetz angebunden sind.

Nach dem Entwurf des Koalitionsvertrags soll das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 in Deutschland weiterhin verfolgt werden. In diesem Zusammenhang geht die BNetzA davon aus, dass ein erheblicher Teil des Erdgasnetzes nicht mehr genutzt und stillgelegt wird. Dies wird unweigerlich zu höheren Netzentgelten bei Gas führen (vgl. [IDW Schreiben vom 05.08.2024](#) zu dem Festlegungsentwurf der BNetzA zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0)) und muss ggf. auch aus anderen Quellen finanziert werden. Daher überrascht es, dass im Entwurf des Koalitionsvertrags nicht darauf eingegangen wird, wie der Ausstieg aus der Erdgasversorgung umgesetzt und finanziert werden soll.

Einführung einer neuen Rechtsform

Nach dem Entwurf des Koalitionsvertrags ist die Einführung einer sog. Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (vormals auch „Gesellschaft im Verantwortungseigentum“ genannt) geplant. Merkmale dieser neuen, eigenständigen Rechtsform sollen eine unabänderliche Vermögensbindung und die Teilhabe nach mitgliedschaftlicher Logik ohne steuerliche

17.04.2025

Privilegierungen oder Diskriminierungen sein. Das IDW sieht gegenwärtig keine Notwendigkeit zur Einführung einer solchen Gesellschaftsform. Mit den bereits bestehenden Gesellschaftsformen wie der Stiftung und der gGmbH können vergleichbare Ziele erreicht werden.

Krankenhausfinanzierung

Im Entwurf des Koalitionsvertrags ist vorgesehen, dass Krankenhäuser für die Jahre 2022 und 2023 einen Inflationsausgleich erhalten ("Lücke bei den Sofort-Transformationskosten aus den Jahren 2022 und 2023"). Ein solcher kurzfristiger Ausgleich erscheint notwendig, um eine rückwirkende Refinanzierung der inflationsbedingt hohen Betriebskostensteigerungen zu erreichen (vgl. dazu auch bereits das am 06.03.2024 veröffentlichte IDW Positionspapier [„Krankenhausfinanzierung auf dem Prüfstand“](#)).

Beschäftigte

Stärkung der betrieblichen Altersversorgung

Die neue Regierungskoalition plant, die betriebliche Altersversorgung zu stärken und deren Verbreitung besonders in KMU und bei Geringverdienern voranzutreiben. Als Handlungsfelder werden die Verbesserung der Geringverdienerförderung, die Erhöhung der Portabilität sowie prozessuale Vereinfachungen genannt. Damit beschränkt sich der Entwurf des Koalitionsvertrags auf sehr eng begrenzte Maßnahmen. Das IDW hat weitergehend fünf Stellschrauben ausgemacht, mit deren Hilfe die betriebliche Altersversorgung als einer der drei Säulen der Alterssicherung in Deutschland nachhaltig gestärkt würde (vgl. IDW Positionspapier [„Betriebliche Altersversorgung: Risiken kalkulierbar machen – Attraktivität nachhaltig steigern“](#) vom 18.09.2023). Hierzu gehört es bspw. auch, bestehende Hürden für die Gewährung reiner Beitragszusagen nach dem sog. Sozialpartnermodell abzubauen. Das IDW hat zudem einen Vorschlag für die Neuausrichtung der handelsrechtlichen Abzinsungskonzeption ([Reform der handelsrechtlichen Abzinsungskonzeption für Pensionsrückstellungen](#)) für Pensionsrückstellungen erarbeitet, was auch Ausgangspunkt für eine künftige Reform der einkommenssteuerlichen Abzinsungsvorschriften sein kann.

Reform des Statusfeststellungsverfahrens

Nach dem Entwurf des Koalitionsvertrags ist eine Reform des Statusfeststellungsverfahrens geplant. Dies ist im Hinblick auf die angestrebte Rechtssicherheit sowie auch auf eine notwendige Verkürzung der Verfahrensdauer im Grundsatz zu begrüßen. Dabei sollten nach Auffassung des IDW die Rahmenbedingungen für die Beauftragung externer Dritter an die Arbeitswirklichkeit angepasst werden. Dazu sollte insbesondere ein Ausnahmetatbestand für

17.04.2025

solche freien Mitarbeiter geschaffen werden, die eine bestimmte Einkommenshöhe und eine angemessene Altersvorsorge (etwa aufgrund der Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk) vorweisen können.

Anhang

Übersicht über steuerpolitische Vorhaben im Koalitionsvertrag

Die Verhandler von CDU/CSU und SPD haben am 09.04.2025 einen Koalitionsvertrag vorgelegt.

Im Koalitionsvertrag enthalten sind u.a. diverse Änderungen und Neuerungen in der Steuerpolitik. Diese betreffen verschiedene Steuerarten und sollen sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen entlasten und unterstützen. Laut Aussage im Koalitionsvertrag stehen jedoch „alle Maßnahmen des Koalitionsvertrages [...] unter Finanzierungsvorbehalt“ (S. 51).

Wesentliche Punkte werden nachfolgend kurz aufgeführt:

Unternehmensteuern

- Einführung eines sog. Investitions-Boosters in Form einer degressiven Abschreibung auf Ausrüstungsinvestitionen von 30 % in den Jahren 2025 bis 2027.
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt, beginnend ab dem 01.01.2028
- Verbesserung des Optionsmodells (§ 1a KStG) und der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG), um eine rechtsformneutrale Besteuerung zu verbessern
- Prüfung, ob ab dem Jahr 2027 die gewerblichen Einkünfte neu gegründeter Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer fallen können
- Anhebung des Mindesthebesatzes der Gewerbesteuer von 200 auf 280 %
- Verstärktes Vorgehen gegen Scheinsitzverlegungen in sog. Gewerbesteuer-Oasen
- Anhebung des Fördersatzes und der Bemessungsgrundlage bei der steuerlichen Forschungszulage und Vereinfachung des Verfahrens
- An der Mindeststeuer wird festgehalten. Es sollen aber durch die Steuer keine Nachteile für deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb entstehen
- Unterstützung für eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer auf EU-Ebene
- Anpassung des steuerlichen Rechtsrahmens für den Querverbund

17.04.2025

- Erhöhung der Freigrenze aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Vereine auf 50.000 EUR
- Modernisierung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke. Aufnahme des E-Sports als gemeinnützig
- Gemeinnützige Organisationen mit Einnahmen bis 100.000 EUR werden von dem Erfordernis der zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen
- Gemeinnützige Körperschaften aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, die weniger als 50.000 EUR Einnahmen im Jahr haben, sollen zukünftig keine Sphärenaufteilung mehr vornehmen müssen
- Steuerliche Begünstigung für Prämien, die der Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeit auf dauerhaft an Tarifverträgen orientierter Vollzeit dienen

Natürliche Personen

- Senkung der Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen zur Mitte der Legislatur
- Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll durch eine praxisnahe Ausgestaltung von Steuer- und Sozialversicherungsrecht gestärkt werden
- Steuerfreiheit auf Zuschläge für Mehrarbeit. Bei der Prüfung, ob Mehrarbeit vorliegt, soll bei Vollzeitarbeit bei tariflichen Regelungen eine Wochenarbeitszeit von mindestens 34 Stunden und bei nicht tariflich festgelegten oder vereinbarten Arbeitszeiten eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden gelten.
- Steuerfreiheit von bis zu 2.000 EUR/Monat, wer das gesetzliche Rentenalter erreicht und freiwillig weiterarbeitet
- Erhöhung Pendlerpauschale auf 38 Cent ab 01.01.2026
- Erhöhung Übungsleiterpauschale auf 3.300 EUR und Ehrenamtspauschale auf 960 EUR
- Schrittweise Annäherung der Entlastungswirkung von Kinderfreibeträgen und Kindergeld
- Anhebung oder Weiterentwicklung des Alleinerziehenden-Entlastungsbetragsbetrags
- Die Kosten für energetische Sanierungen ererbter Immobilien werden künftig von der Steuer absetzbar
- Wer günstig vermietet, soll steuerlich belohnt werden. Dazu stehen allerdings keine konkreten Maßnahmen im Koalitionsvertrag

17.04.2025

Indirekte Steuern

- Reduzierung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7 % ab 01.01.2026
- Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß für alle Unternehmen und Verbraucher
- Wiedereinführung der Agrardiesel-Rückvergütung
- Umstellung der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer auf ein Verrechnungsmodell

Sonstiges

- Ausbau von Typisierungen, Vereinfachungen und Pauschalierungen
- Bei zukünftigen steuerrelevanten Gesetzgebungsverfahren soll auf Vereinfachung und Digitalisierbarkeit geachtet werden.
- Digitalisierung der Finanzverwaltung soll gestärkt werden
- Körperschaften und Personengesellschaften sollen perspektivisch sukzessive auf Selbstveranlagung umgestellt werden
- Die steuerliche Begünstigung von E-Fahrzeugen als Dienstwagen soll durch eine Erhöhung der Bruttopreisgrenze auf 100.000 EUR erreicht werden
- Eine Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge soll eingeführt werden
- Bis zum Jahr 2035 soll für Elektroautos die Befreiung bei der Kfz-Steuer gelten
- Unterstützung Finanztransaktionssteuer auf europäischer Ebene
- Konsequente Aufnahme unkooperativer Steuerhoheitsgebiete in die „Schwarze Liste“ der EU ein
- Prüfung weiterer Maßnahmen zur Vermeidung etwaiger unberechtigter Vergünstigungen bei der Dividendenbesteuerung („Cum-Cum-Geschäfte“)
- Bei der Evaluation der bestehenden Registrierkassenpflichten soll etwaig erkannten Defiziten Rechnung getragen werden
- Reduzierung von luftverkehrsspezifischen Steuern, Gebühren und Abgaben und Rücknahme der Erhöhung der Luftverkehrsteuer
- Geltung des „Once-Only“-Grundsatzes – Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sollen ihre Daten gegenüber dem Staat nur einmal angeben müssen.

* * * * *